

**Im Blickpunkt anderer Rechtskulturen
SWIFT und Body-Scan („Nacktscanner“) einerseits
Einreisebestimmungen und Menschenrechte andererseits**

Frankfurt/Main / Straßburg, 10.02.2010 [cen] Das Europäische Parlament stimmt morgen über SWIFT ab. Die Informationen dazu auf den Internetseiten des Europa-Parlaments lauten:

Privatsphäre contra Sicherheit: Debatte zu SWIFT-Abkommen & Körperscannern

*Sind Ganzkörper-Scanner ein sinnvolles Mittel, um den Flugverkehr vor Terrorangriffen zu schützen. Sollte das Europaparlament dem SWIFT-Abkommen zustimmen, welches vorsieht, den US-Behörden im Rahmen der Terrorismusbekämpfung Daten internationaler Überweisung von europäischen Firmen und Bürgern zur Verfügung zu stellen? Die Abstimmung am Donnerstag wird diesseits und jenseits des Atlantiks mit Spannung erwartet. Die **Debatte** findet am Mittwoch um **15:00 Uhr** statt¹*

Bereits der Innenausschuss des Europa-Parlaments lehnt mit Mehrheit das SWIFT-Abkommen in der bestehenden Form ab. Auf den Internetseiten des Europa-Parlaments ist zu lesen:

Viele Europa-Abgeordnete, darunter die Berichterstatterin, die niederländische Liberale Jeannine Hennis-Plasschaert, kritisieren das Abkommen sowohl in der Form des Zustandekommens als auch im Inhalt.

Sie meinen, dass nicht hinreichend gewährleistet sei, dass die USA die Daten nur im Rahmen der Terrorbekämpfung einsetzen, dass die Daten nicht unverhältnismäßig lange gespeichert werden könnten und dass die EU-Bürger im Einzelfall keine Auskunft darüber bekommen können, welche ihrer persönlichen Daten warum an die US-Behörden weitergeleitet werden.

Neben den Liberalen teilen vor allem Grüne, Vereinigte Linke und viele Sozialdemokraten diese Bedenken. Konservative und Christdemokraten teilen größtenteils die Kritik am Zustandekommen des Abkommens, halten es aber mehrheitlich für notwendige im Kampf gegen den Terrorismus und wollen dabei mit den USA zusammenarbeiten²

Nicht bisher zu finden sind Informationen oder Diskussionen zu Menschenrechtsverlusten der Unionsbürger. Das US-amerikanische Recht schützt den US-amerikanischen Bürger nach der Verfassung und den Bill of Rights. Nach welchem Recht aber sind Unionsbürger in den Vereinigten Staaten geschützt, haben diese bekanntlich die UN-Menschenrechtcharta zwar signiert, bis heute nicht ratifiziert³

Auf welche gesicherten Menschenrechte also sollen Unionsbürger verzichten? Betrachtet man nur einmal die sich in Kraft befindlichen Einreisebestimmungen der Vereinigten Staaten, wird das Problem der Missachtung der Menschenrechte überdeutlich. So lautet Frage A.

Trifft einer der folgenden Punkte auf Sie zu?

(Beantworten Sie die Fragen mit JA oder NEIN)

A: Leiden Sie an einer ansteckenden Krankheit? Sind Sie körperlich oder geistig behindert? Betreiben Sie Drogenmissbrauch oder sind Sie drogenabhängig?

und verlangt zudem diesen Rechtsmittelverzicht

RECHTSMITTELVERZICHT: *Hiermit verzichte ich auf das Recht, Einspruch gegen die Entscheidung eines Beamten der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA hinsichtlich meiner Einreiseerlaubnis zu erheben oder deren Überprüfung zu verlangen, sowie auf jeglichen Einspruch gegen eine Ausweisung, es sei denn, ein solcher Einspruch erfolgte auf der Grundlage eines Asylantrages.*

BESTÄTIGUNG: *Ich bestätige, dass ich alle Fragen und Angaben in diesem Formular gelesen und verstanden habe. Meine Antworten sind nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und richtig.*

cenjur legte diese Einreisebestimmung dem Deutschen Anwaltverein (DAV) in Brüssel vor und wollte wissen, ob **Frage A** sowie **Rechtsmittelverzicht** im Einklang mit nationalem, EU-Recht und Menschenrecht stehen und sprach dazu mit Herrn Rechtsanwalt Eberhard Kempf⁴

cenjur: Herr Rechtsanwalt Kempf, das Europäische Parlament stimmt am 11.02.2010 über das SWIFT-Abkommen ab. Bedenkt man, dass die Vereinigten Staaten die UN-Menschenrechtecharta zwar signiert aber noch nicht ratifiziert (also noch nicht in nationales Recht umgesetzt) haben, wie sehen Sie auch unter diesem Gesichtspunkt diese Einreisebestimmungen der USA?

RA Kempf: die Fragen mögen durchaus mit dem US-amerikanischen Recht übereinstimmen, das kann ich nicht beurteilen. Aber bereits die erste Frage – **Frage A** – ist ebenso unethisch wie unmoralisch. Sie kann so nicht ordnungsgemäß beantwortet werden. Sie steht auch nicht im Einklang mit europäischen Rechtsvorstellungen.

cenjur: könnten sie sich vorstellen, dass der DAV gegen diese Einreisebestimmungen etwas unternimmt oder veranlasst?

RA Kempf: Ja. Diese Einreisebestimmungen widersprechen dem Geist ordentlicher politischer Beziehungen der Staaten untereinander, zumal sie auch durch Vertragswerke miteinander verbunden sind. Deswegen wünsche ich mir, dass auch das Europäische Parlament wie die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der EU entsprechende Resolutionen verfassen und sich dafür einsetzen, dass der gegenseitige Reiseverkehr im Einklang mit europäischen Rechtsvorstellungen steht.

cenjur: bitte vervollständigen Sie diese Aufforderung an das Europäische (und nationale) Parlament: *nehmen Sie sich dieser Einreisebestimmungen an und tragen dafür Sorge, dass...*

RA Kempf: ...im gegenseitigen Reiseverkehr solche Entblössungen Einreisewilliger nicht zur Voraussetzung für eine Einreise gemacht werden.

cenjur: sind sie mit mir einer Meinung, dass diese Einreisebestimmung – besonders unter Punkt A. – nationalem, EU- und (Europäischem) Menschenrecht widersprechen?

RA Kempf: ja, ich denke in vieler Hinsicht ist alleine mit der Frage unter Punkt A. ein völlig unangebrachtes Eindringen in die Privatsphäre verbunden, ohne dass das in den Einzelfällen und irgendwelchen Einreiseüberlegungen, an die wir dabei denken, geboten wäre so zu fragen. So ist unter Einreise Gesichtspunkten der Sicherheit nicht geboten, beispielsweise einen Rollstuhlfahrer zu fragen, ob er körperlich behindert ist. Oder: was erwartet man denn von einem Einreisewilligen der Medikamente einnehmen muss, weil der unter Depressionen leidet, soll er eine geistige Behinderung ankreuzen? Oder erwartet man von einem Einreisewilligen selbst wenn er ein Gramm Marihuana in der Tasche hat, dass er diese Frage wahrheitsgemäss beantwortet?

Ich habe Verständnis – das macht ja auch Deutschland so – dass es bei Einreise zu längerem Aufenthalt den Nachweis einer Krankenversicherung voraussetzt; das mag so gehandhabt werden – das aber auch nur in bestimmten Einzelfällen. Aber diese kumulierte Frage nach „Leiden Sie an einer ansteckenden Krankheit? Sind Sie körperlich oder geistig behindert? Betreiben Sie Drogenmissbrauch oder sind Sie dorgenabhängig“ - ist Unsinn. Das kann nicht Ziel einer Einreisepolitik sein.

cenjur: was sagen Sie zum Rechtsmittelverzicht?

RA Kempf: es gehört zu unserer Rechtskultur dazu, dass man um das richtige Recht streiten können muss. Ein Gericht darf niemandem zu einem vorher erklärten Rechtsmittelverzicht drängen oder es auch nur anregen. Das halte ich für einen guten Rechtsgrundsatz und würde erwarten, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika einer solchen Rechtstradition – wenn es bisher nicht ihre eigene Tradition ist – anschliessen (Berücksichtigung der Gewaltenteilung).

cenjur: Herr Rechtsanwalt Kempf, ich danke für das Gespräch.

Gudrun Seidl, cenjur

Frage von cenjur an das Europa-Parlament:

wie sehen Sie nun in Kenntnis dieser Information das SWIFT-Abkommen und den Ganzkörper-Scan, genannt auch Body-Scan und Nacktscanner?



¹ http://www.europarl.europa.eu/news/public/default_de.htm?language=DE

² http://www.europarl.europa.eu/news/public/story_page/019-68537-039-02-07-902-20100205STO68536-2010-08-02-2010/default_de.htm

³ http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4&lang=en

⁴ http://www.ra-kempf.de/html/vita_kempf.html Rechtsanwalt Kempf ist seit 1990 Mitglied im und war von 1996 bis 2005 Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins und ständiger Gast des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer.